



## Informationen des BAES zu den Bestimmungen der Entscheidung 2002/757/EG vom 18. September 2002 über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum*

Die Entscheidung stützt sich auf eine Risikobewertung der EPPO und legt Maßnahmen zum Schutz vor der Ein- und Verschleppung von *Phytophthora ramorum* fest. Im April 2004 und März 2007 wurde die Entscheidung ergänzt und im Dezember 2013 sowie November 2016 mit Durchführungsbeschlüssen ergänzt.

Nachfolgend werden die Eckpunkte der Entscheidung 2002/757/EG beschrieben:

- Wirtspflanzen inkl. Holz und Rinde (Art. 1 und 2 sowie Anhang I)  
Die Ein- und Verschleppung jeglicher Isolate von *Phytophthora ramorum* ist verboten. Für den Schadorganismus anfällige Pflanzen, Holz und Rinde werden in Art. 1 gelistet.
- Importanforderungen (Art. 3 und 4):  
Unbeschadet der bestehenden weitreichenden Einfuhrverbote dürfen anfällige Pflanzen mit Ursprung in den USA nur dann importiert werden, wenn entweder am Zeugnis bescheinigt wird, dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, in dem Isolate von *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht auftreten oder dass nach amtlicher Prüfung inkl. Laboruntersuchung keine Anzeichen des Schadorganismus seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.  
Vor dem Versand muss eine repräsentative Probe der Pflanzen entnommen und als frei von außereuropäischen Isolatens des Schadorganismus befunden werden.
- Verbringen von Pflanzen von *Viburnum* spp., *Camellia* spp. und *Rhododendron* spp. (außer *Rhododendron simsii*) innerhalb der EU und Meldepflicht (Art. 5 und Anhang I):  
Für das Verbringen Pflanzen von *Viburnum* spp., *Camellia* spp. und *Rhododendron* spp. (außer *Rhododendron simsii*) mit Ursprung in der EU ist ein Pflanzenpass notwendig, der bescheinigt, dass die Pflanzen aus Gebieten stammen, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht auftritt oder dass die Pflanzen keine Anzeichen des Schadorganismus bei amtlichen Kontrollen zeigten, einschließlich Laboruntersuchungen verdächtiger Symptome.  
Jedes vermutete oder bestätigte Auftreten von *Phytophthora ramorum* ist unverzüglich den zuständigen amtlichen Stellen (Pflanzenschutzdienste der Bundesländer) zu melden.
- Amtliche Erhebungen und Maßnahmen zur Überwachung (Art. 6 und 7 sowie Anhang I)  
In den Mitgliedstaaten der EU werden amtliche Erhebungen sowohl an Kultur- als auch Wildpflanzen durchgeführt, um einen Befall mit *Phytophthora ramorum* frühzeitig festzustellen („Monitorings“).  
Bei Anzeichen des Schadorganismus in Österreich ordnen die zuständigen amtlichen Stellen (Pflanzenschutzdienste der Bundesländer) Eindämmungs- oder Ausrottungsmaßnahmen an. Diese können auch nur ein abgegrenztes Gebiet betreffen.

Für den Inhalt verantwortlich: DI Lydia Seelmann: [lydia.seelmann@ages.at](mailto:lydia.seelmann@ages.at)

Stand: Februar 2017

